



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 210 2012/2016

von Martina Akermann namens

der SP/JUSO-Fraktion

vom 12. August 2014

(StB 53 vom 28. Januar 2015)

Hindernisfreier Zugang ins Hallenbad Allmend für alle

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Weshalb wurde von Seiten der Stadt die Umsetzung der Massnahmen für behindertengerechtes Bauen während der Bauphase nicht genügend überwacht und durchgesetzt?

Mit StB 1154 vom 17. Dezember 2008 erteilte der Stadtrat der Gesuchstellerin, ARGE Halter/Eberli, die Baubewilligung für den Neubau Fussballstadion, Leichtathletikstadion, Sportgebäude, zwei Wohn-Hochhäuser, Schiesssportalhalle, Tennisanlage und Offenlegung des Horwerbachs.

Die ARGE Halter/Eberli war als Totalunternehmerin im Auftrag der Crédit Suisse für die Planung und die Realisierung der genannten Bauten verantwortlich. Innerhalb des Sportgebäudes befindet sich auch das städtische Hallenbad. Die Stadt Luzern mietete von der Crédit Suisse den Rohbau des Hallenbades und finanzierte die hallenbadspezifische Gebäudetechnik und den Innenausbau selbst. Sie erteilte der ARGE Halter/Eberli ein Generalplanermandat (Planung, Ausschreibung, Bauleitung usw.) für den von ihr finanzierten Ausbau.

Die ARGE Halter/Eberli ist somit als Beauftragte der Bauherrschaft auch zuständig, dass die entsprechenden Normen und Anforderungen eingehalten werden, im Speziellen auch die SIA Norm 521 500 „Hindernisfreie Bauten“.

Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Luzern (BBL) erhob im Rahmen des Bewilligungsverfahrens am 16. Oktober 2008 Einsprache, weil in Bezug auf das behindertengerechte Bauen aus den Planunterlagen nicht alle Ausführungspunkte ersichtlich oder eingehalten seien. Die ARGE Halter/Eberli legte in ihrer Vernehmlassung zur Einsprache dar, dass sie zu den vorgebrachten Punkten infolge des Planungsstands noch nicht einzeln Stellung nehmen könne. Das Bauprojekt werde im Laufe der Planung mit der BBL erörtert. Die Bauwerke würden laut der ARGE Halter/Eberli so geplant und ausgeführt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen zum behindertengerechten Bauen entsprechen und die Normen eingehalten würden.

Die in der Einsprache der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Luzern vom 16. Oktober 2008 aufgelisteten Anträge wurden vollumfänglich als integrierende Bestandteile in diese Bewilligung aufgenommen. Die weitere Planung sollte in Zusammenarbeit mit der BBL erfolgen.

Weiter wurde festgehalten, dass vor Baubeginn die aus Sicht des behindertengerechten Bauens überarbeiteten Planunterlagen der Stadtplanung (Ressort Baugesuche) einzureichen sind.

Grundsätzlich wurden die von der BBL mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 geforderten baulichen Massnahmen realisiert. Es sind dies die nachfolgend aufgeführten:

- Der gesamte Garderobenbereich ist, gleichgestellt mit der Hauptzugangstreppe, mit denselben Personenliftanlagen erschlossen. Diese sind auf Ebene 00 im Hauptzugangsbereich Hallenbad jederzeit uneingeschränkt selbstständig zugänglich und benutzbar.
- Der DU-WC-IV Bereich wurde auf Grund des Gesamtbetriebskonzeptes beurteilt und realisiert. Dabei wurde auch die Frage der Geschlechterneutralität sowie die Anzahl der Garderoben/Duschen geklärt.
 - Garderoben/Duschen für Behinderte beinhalten höhenverstellbare Liegen.
 - Die montierten Haltegriffe sind normgerecht. An einigen Stellen müssen Haltegriffe ergänzt werden.
 - Die räumliche Dimensionen sind genügend gross.
- Alle Bäderanlagen (Ausnahme Springerbecken) sind behindertengerecht zugänglich und benutzbar ausgeführt, auch die Zufahrt zum Beckenrand des mit einer St. Moritzer-Rinne ausgestatteten Erlebnisbeckens. Der eingesetzte Poollift ist von Gehbehinderten allerdings nicht ohne Hilfe von Dritten nutzbar.

Aus Platzgründen konnten folgende Bauteile nicht realisiert werden:

- eine mit dem Wasserrollstuhl befahrbare Rampe;
- eine Wellen- oder normale Rutsche;
- die Randbreite von mind. 45 cm bei der St. Moritzer-Rinne.

Das Fehlen dieser Bauteile wurde seit Inbetriebnahme jedoch nicht beanstandet.

Die Stadt sowohl als baubewilligende Behörde wie auch als Bauherrin des Hallenbad-Innenausbaus teilt deshalb die Auffassung der Interpellantin nicht, dass sie die Umsetzung der Massnahmen für behindertengerechtes Bauen während der Bauphase nicht genügend überwacht und durchgesetzt hat.

Das Luzerner Hallenbad ist in seiner räumlichen Anordnung in der Schweiz einzigartig. Erkenntnisse und Erfahrungen aus anderen Anlagen bezüglich der Ausgestaltung von baulichen Massnahmen, die behinderten Personen dienen, waren deshalb rar. Es ist somit nicht ungewöhnlich, dass in verschiedenen Bereichen nach einiger Zeit betriebliche und benutzergerechte Optimierungsmöglichkeiten erkannt, geprüft und bei Bedarf nachgerüstet werden. In dieser Phase der Planung und Umsetzung befindet sich die Stadt als Bauherrin des Hallenbad-Innenausbaus nun.

Zu 2.:

Warum wurden die Mängel nach der Fertigstellung nicht umgehend behoben?

In Anbetracht der komplexen Zuständigkeiten und der betrieblichen Voraussetzungen im Hallenbad dauert die Behebung von Mängeln resp. die Realisierung von zusätzlichen baulichen Installationen länger als bei Bauten, bei denen die Stadt die Bauherrenrolle alleine innehat resp. in denen zeitlich fast unbeschränkt bauliche Massnahmen umgesetzt werden können.

Mit Schreiben vom 9. September 2013 an die baubewilligende Behörde bemängelte die BBL, dass mehrere wesentliche Ausführungspunkte nicht gemäss Baubewilligung ausgeführt worden seien, und forderte die Behörde auf, bei der Bauherrschaft (Crédit Suisse / deren Vertretung ARGE Halter/Eberli) die Einhaltung der Baubewilligung bzw. die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zu verlangen.

Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen hielt ohne Anspruch auf Vollständigkeit zwölf Punkte fest, welche ihrer Meinung nach die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Mobilitätsbehinderte stark beeinträchtigen und teilweise sogar erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen.

Dieses Schreiben wurde der ARGE Halter/Eberli durch die baubewilligende Behörde zugestellt mit der Aufforderung, die Rügen zu prüfen und die Mängel in Zusammenarbeit mit der BBL zu beheben.

Nach einem erneuten Schreiben der BBL organisierte im Sommer 2014 die baubewilligende Behörde eine Besprechung zu diesem Thema, welche im Beisein der ARGE Halter/Eberli, der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen, der Projektleitung der Stadt Luzern und der Hallenbad Luzern AG als Betreiberin des Hallenbades stattfand.

Dabei wurden die von der BBL bemängelten Punkte besprochen und es wurden gemeinsam Verbesserungsvorschläge diskutiert. Einige sind bereits umgesetzt.

In einem nächsten Schritt wird der Stadtrat gestützt auf die von der Projektleitung, der Betreiberin und der BBL erarbeiteten Vorschläge entscheiden müssen, welche baulichen Verbesserungen für gehbehinderte Personen realisiert werden sollen.

Zu 3.:

Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um die Mängel zu beheben? Wie sieht der Zeitplan aus? Und wer übernimmt die (finanzielle) Verantwortung für die Mängel und deren Behebung?

Zurzeit sind Vertretende der vorgenannten Organisationen daran, ein Paket mit Verbesserungsvorschlägen zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Grundsätzlich ist der Stadtrat bereit, für alle Personen, die das Hallenbad nutzen möchten, gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei gilt es jedoch für den Fall eines Interessenkon-

flikts einen vertretbaren Mittelweg zu finden zwischen den Interessen von gehbehinderten Personen und denen der übrigen Hallenbadnutzenden.

Dies betrifft zum Beispiel die von der BBL geforderte Treppe ins Schwimmerbecken, die einerseits gehbehinderten Personen den Einstieg erheblich erleichtert, andererseits jedoch eine der acht Schwimmbahnen blockiert.

Einzelne gemeinsam mit der BBL ausgearbeitete Verbesserungsmassnahmen, deren Realisierung den Hallenbadbetrieb nur geringfügig tangierte, wurden bereits umgesetzt (z. B. steht die Zugangstüre im 1. Obergeschoss nun immer offen und schliesst nur im Brandfall; einige Kleiderschränke wurden für Gehbehinderte reserviert). Andere können, weil z. B. Elektrokabel nachgezogen werden müssen, aus betrieblichen Gründen frühestens im Rahmen der jährlichen Hauptreinigung im Sommer 2015 realisiert werden.

Die bisher ausgeführten baulichen Massnahmen, sei es für gehbehinderte Personen oder andere Hallenbadnutzende, haben sich mit Ausnahme des Poollifts (dasselbe Modell ist auch in anderen öffentlichen Bädern in Betrieb) bewährt. Aus diesem Grunde stellt sich die Frage bezüglich der Übernahme der (finanziellen) Verantwortung nicht. Im Gegenteil: Die in die Planung involvierten Personen der Stadt und der Hallenbad AG liessen in der Planungsphase Installationen, deren Zweckmässigkeit über den ganzen Betrieb gesehen unsicher war, zurückhaltend realisieren. Dieses Vorgehen erlaubt es dem Stadtrat nun, gestützt auf Erkenntnisse aus dem Betrieb, entsprechend notwendige Nachrüstungen vorzunehmen.

Zu 4.:

Wie stellt sich der Stadtrat zum BehiG und zur im April 2014 von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention?

Dem Stadtrat ist die Gleichbehandlung von behinderten Personen im Alltag wichtig. Das BehiG ist eine selbstverständlich einzuhaltende Vorgabe.

Zu 5.:

Wie sind diese gesetzlichen Vorgaben in der Verwaltung verankert?

Die Vorgaben zum behindertengerechten Bauen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im § 157 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verankert und sind bei der Umsetzung von entsprechenden Bauvorhaben einzuhalten. Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens als Fachstelle zur Vernehmlassung eingeladen. Sie ist zudem gemäss § 207 PBG einsprache- und beschwerdebefugt.

Abschliessend ist zum Einleitungstext der Interpellation noch zu erwähnen, dass

- für gehbehinderte Personen zur Wahrung ihrer Intimsphäre seit der Eröffnung des Hallenbades separate Räume mit entsprechenden sanitärischen Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- im Hallenbad Allmend kein Chlorgas eingesetzt wird und es somit zu keinem Chlorgasunfall kommen kann;
- der Sicherheit der Badegäste, zum Beispiel im Falle einer Evakuierung, seitens des Betriebs höchste Priorität eingeräumt wird.

Stadtrat von Luzern

